



Landeshauptstadt München, Baureferat  
Friedenstraße 40, 81671 München

Gartenbau  
Unterhalt Süd  
Bau-G3

Friedenstraße 40  
81671 München  
Telefon: 089 233-  
Telefax: 089 233-  
Dienstgebäude:  
Friedenstraße 40  
Zimmer:  
Sachbearbeitung:

Bezirksausschuss 7  
Herrn Günter Keller  
Geschäftsstelle Süd  
Meindlstr. 14  
81373 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

24.04.2023

Eingezäunte Hundefreilauffläche in Sendling-Westpark

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 05160 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 7 Sendling-Westpark vom 28.02.2023

Sehr geehrter Herr Keller,  
sehr geehrte Damen und Herren,

in seinem Antrag vom 14.02.2023 fordert der Bezirksausschuss 07, dass der nördliche Teil der Grünfläche am Pfrontener Platz eingezäunt und als Hundefreilauffläche deklariert wird.

Dazu teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Am 02.05.2013 hat der Stadtrat das Konzept für das Halten von Hunden in München, die sogenannte „Neue Münchener Linie“ beschlossen. Darauf basierend wurde eine Hundeverordnung erlassen, die am 11.07.2013 in Kraft getreten ist und die Regelungen zur Hundehaltung in der städtischen Grünanlagensatzung ergänzt bzw. präzisiert. Das Thema „Ausweisung von Hundewiesen“ wurde in diesem Zusammenhang mit einem negativen Ergebnis behandelt.

Es blieb beim bisherigen Leitgedanken der Stadt München, dem Bewegungsbedürfnis der Hunde und der Bewegungsfreiheit von Hundehalter\*innen beim Mitführen ihrer Tiere auf öffentlichen Flächen möglichst weitgehend entgegenzukommen. Hinsichtlich des Freilaufs von Hunden sind lediglich Einschränkungen zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum sowie zur Erhaltung der öffentlichen Reinlichkeit getroffen worden.

In den über 1.200 öffentlichen Grünanlagen ist gemäß Grünanlagensatzung das Freilaufenlassen von Hunden in allen Bereichen erlaubt, die nicht als Kinderspielplatz, mit grünen Pollern gekennzeichneten Spiel- und Liegewiese, Bade- und Liegebereich eines Freibadgeländes, Zieranlage oder Biotopfläche qualifiziert sind.

Nur für den Westpark wurde ein allgemeines Leinengebot festgelegt. Grundsätzlich ist daher - im Unterschied zu Städten mit allgemeiner Leinenpflicht - eine hinreichend artgerechte Hundehaltung mit entsprechenden Auslaufmöglichkeiten im gesamten Stadtgebiet vorhanden und der Bedarf exklusiver Hundewiesen nicht gegeben.

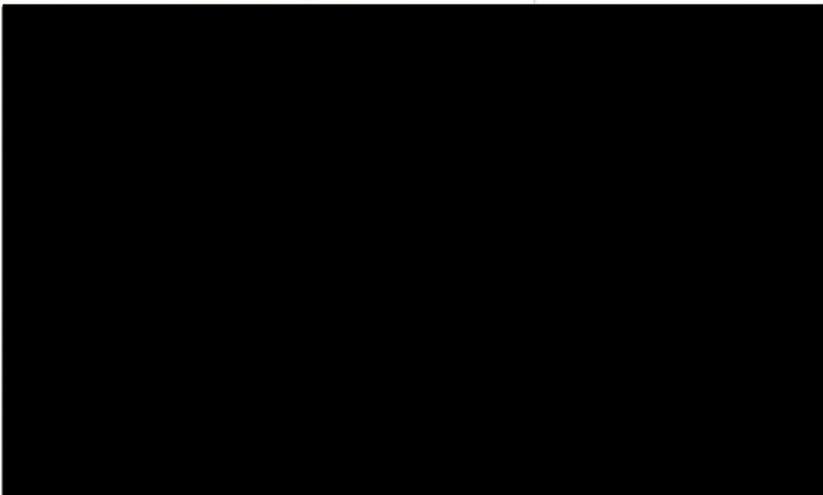
Dass in München auf eingezäunte Hundewiesen generell verzichtet wird, hat aber auch noch andere Gründe:

Die vorhandenen Freiflächen in öffentlichen Grünanlagen reichen nicht aus, um Flächen für Hunde einzuzäunen und für sie zu reservieren. Man denke z. B. an die vielfältigen ökologischen Funktionen der Grünanlagen und Parks, die berechtigten Wünsche nach artenreichen Wiesen und Pflanzungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel, den steigenden Nutzungsruck in den Grünanlagen infolge der baulichen Verdichtung und des Bevölkerungswachstums allgemein sowie an die Bedürfnisse unterschiedlichster Nutzergruppen nach attraktiven, gender- und altersgerechten Erholungs- und Freizeitangeboten.

Die Grünanlagensatzung besagt, dass öffentliche Grünanlagen der Allgemeinheit dienen. Eine Ausgrenzung von Teilen der Bürgerschaft aus bestimmten eingezäunten Bereichen in Grünanlagen und Parks widerspräche der Zweckbestimmung öffentlicher Grünanlagen sowie dem Charakter des öffentlichen Raums.

Der BA-Antrag Nr. 20-26 / B 05160 ist damit satzungsgemäß behandelt.

Mit freundlichen Grüßen



gez.